

## **Deckungsschutz für schülereigene Notebooks und Tablets in der Schule gemäß des *Bring Your Own Device*-Szenarios des Marion-Dönhoff-Gymnasium Mölln**

Das Marion-Dönhoff-Gymnasium führt zum Schuljahr 2022/23 ein sogenanntes *Bring Your Own Device* (BYOD)-Konzept ein. Die Teilnahme am Unterricht erfordert für die Klassenstufen E (in G9-Jahrgängen Klassenstufe 10)-Q2 demnach das Mitbringen schülereigener digitaler Endgeräte (Notebook oder Tablet) zur Schule sowie den Einsatz dieser Geräte im Unterricht.

Der Kommunale Schadenausgleich (KSA) Schleswig-Holstein kommt für entstandene Schäden an diesen schülereigenen digitalen Endgeräten nicht auf.

Der Schulträger, die Stadt Mölln, sieht diese Geräte in einem BYOD-Szenario jedoch als zum Schulgebrauch bestimmt, da sie auf ausdrückliche Bitte bzw. Aufforderung der Schule zu Unterrichtszwecken mitgebracht und zu schulischen Zwecken eingesetzt werden, und gewährt deshalb in den unten aufgeführten Fällen einen Deckungsschutz.

Es werden maximal 500,00 € pro Schadensfall zur Verfügung gestellt. Den Erziehungsberechtigten steht es frei, den darüber hinaus gehenden Wert gegen Diebstahl oder Sachbeschädigung selbst zu versichern.

Der Schulträger, die Stadt Mölln, gewährt in folgenden Fällen Deckungsschutz und tritt im konkreten Schadensfall mit Leistungen ein:

1. Die Geräte (maximal 2 pro Schüler:in), für die der Deckungsschutz greift, müssen schriftlich angemeldet worden sein. Dies geschieht über das Formular *Nutzung eines privaten digitalen Endgeräts im Rahmen des Bring Your Own Device-Konzepts am MDG Mölln*. Wird das Gerät gewechselt, muss auch dies schriftlich gemeldet werden.
2. Der Schaden/ Diebstahl ist während des Schulbesuchs an dem betreffenden Tag, an dem der Einsatz des Notebooks/ Tablets erforderlich ist, entstanden.
3. Der Schaden/ Diebstahl ist im Schulgebäude bzw. auf dem Schulgelände aufgetreten. Der Weg vom Elternhaus zum Schulgelände wird nicht gedeckt.
4. Wenn der Schaden/ Diebstahl nicht im Unterrichtsraum oder an einem sonstigen schulischen Arbeitsplatz entstanden ist, gibt es eine nachvollziehbare Erklärung für die Notwendigkeit des Geräteinsatzes an dem betreffenden Ort.
5. Der Deckungsschutz greift auch bei kurzfristiger Verwahrung (z.B. eine Nacht) in der Schule außerhalb der Unterrichtszeit, wenn eine sichere Verwahrung in einem abgeschlossen Raum bzw. in einem schülereigenen, verschlossenen Spind gewährleistet ist.
6. Schüler:innen melden den aufgetretenen Schaden/ Diebstahl sofort einer Lehrkraft oder im Sekretariat. Die Lehrkraft/ das Sekretariat unterschreibt auf einem dafür vorgesehenen Formblatt, wann und wo der Schaden/ Diebstahl aufgetreten ist und ggf. welcher Art der Schaden ist.
7. Bei Diebstahl greift der Deckungsschutz nur, wenn der Diebstahl polizeilich zur Anzeige gebracht wird.

8. Der Deckungsschutz wird nur für mechanische Schäden am Gerät gewährt. Hardwareschäden oder Softwareschäden z.B. durch einen Virus oder ein Update, das nicht korrekt ausgeführt wurde etc., sind nicht gedeckt.
9. Bei Schäden greift der Deckungsschutz nur, wenn kein Schadensverursacher, über dessen Haftpflichtversicherung der Schaden geltend gemacht werden kann, ermittelt werden kann.
10. Aufgetretene Schäden an digitalen Endgeräten können bis einem Alter des Gerätes von 4 Jahren anteilig geltend gemacht werden. Ist das Gerät bis zu einem Jahr alt, wird der Kaufpreis zu 100%, maximal 500,- Euro erstattet. Ab einem Jahr bis zu zwei Jahren werden 75%, maximal 375,- Euro erstattet. Ab zwei Jahren bis zu drei Jahren werden 50%, maximal 250,- Euro, erstattet. Ab drei Jahren bis zu vier Jahren werden 25%, maximal 125,- Euro, erstattet. Bei Beschädigungen von Geräten, die älter als vier Jahre sind, werden keine Leistungen gewährt. Der Kaufbeleg ist vorzulegen; ohne den Beleg werden ebenfalls keine Leistungen gewährt.
11. In den unterrichtsfreien Zeiten wird kein Deckungsschutz gewährt.